

**Satzung**  
**des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften**  
**der Technischen Hochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck**  
**über das Studium und die Prüfungen**  
**im internationalen Masterstudiengang Medical Microtechnology**  
**– Studien- und Prüfungsordnung (SPO) 2021**  
**Masterstudiengang Medical Microtechnology –**  
**Vom xx. xxxx 2020**

*Aufgrund des § 52 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Angewandte Naturwissenschaften vom xx. xxxx 2020, nach Stellungnahme des Senats vom xx. xxxx 2020 und mit Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom xx. xxxx 2020 folgende Satzung erlassen:*

**Teil I - Allgemeiner Teil**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung von Prüfungen in dem gemeinsamen internationalen Masterstudiengang Medical Microtechnology an der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck. Sie ergänzt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck um studiengangsspezifische Bestimmungen.

**§ 2**

**Studiengang**

Die Masterprüfung des Studienganges Medical Microtechnology bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden technischen Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen und festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der Medizintechnik anzuwenden und das grundlegende, fachspezifische und fachübergreifende Wissen kompetent und zielgerichtet in Theorie und Praxis einsetzen können. Dies gilt insbesondere für mikrotechnische Aspekte der Medizintechnik.

**§ 3**

**Abschlussgrad**

Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleihen die Universität zu Lübeck und die Technische Hochschule Lübeck den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.) als zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

## Teil II – Ziele und Ausgestaltung des Studiums

### § 4

#### Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die grundlegenden fachlichen Methoden und Herangehensweisen der Medizintechnik und können diese sicher anwenden. Sie sind mit den Kernkompetenzen der Medizintechnik, etwa den wesentlichen Geräten für Diagnostik und Therapie, den Spezifika der Entwicklung dieser Geräte, der Interaktion der Geräte mit dem Menschen, aber auch mit den Grundlagen der regulatorischen Aspekte von Medizinprodukten vertraut.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Probleme aus dem Bereich der Medizintechnik analysieren und zielorientiert lösen sowie fachliche Inhalte strukturieren und diese in angemessener Form schriftlich und mündlich präsentieren. Sie besitzen die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Denken und Handeln, zu kritischem Urteilen, zu verantwortungsbewusstem Handeln sowie zur Kommunikation und Kooperation. Sie besitzen eine hohe interkulturelle Kompetenz.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Medizintechnik und der Mikrotechnik erworben. Wichtige fachliche Inhalte sind die Analyse von Problemen und die Umsetzung der Lösungsstrategien, die für die berufliche Tätigkeit in einer zunehmend von technisierter Medizin geprägten Gesellschaft von hoher Bedeutung sind.
- (4) Das Berufsbild der Medizintechnikerin oder des Medizintechnikers ist bezüglich Branche, Größe der Unternehmen und konkretem Tätigkeitsfeld breit gefächert. Die Mehrzahl der Absolventen/innen ist jedoch im Bereich der Entwicklung von Medizinprodukten tätig, wozu selbständiges Arbeiten, Abstraktionsvermögen und Kreativität sowie Teamfähigkeit und ein gutes Kommunikationsvermögen wichtige Voraussetzungen bilden. Der Masterstudiengang Medical Microtechnology fördert diese Fähigkeiten und bereitet die Absolventinnen und Absolventen so auf die genannten Aufgaben vor. Außerdem sind die Absolventinnen und Absolventen zur Aufnahme eines weiterführenden Promotionsvorhabens qualifiziert.
- (5) In Projekten wird die Selbstorganisation von Teams gelernt. In Seminaren sowie der Studierendenkonferenz werden Präsentationstechniken geübt und gefestigt. Durch das Studium an zwei Standorten in unterschiedlichen Staaten werden die Absolventinnen und Absolventen auf den sich internationalisierenden Arbeitsmarkt vorbereitet.

### § 5

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang sind:
  1. **Abschluss:**
    - 1) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten (LP) in der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, physikalische Technik, Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik oder einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5
    - 2) oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss einer Universität, einer Hochschule, einer Fachhochschule oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik, Maschinenbau, Mechatronik, physikalische Technik, Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik oder in einem vergleichbaren Studiengang mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5.
    - 3) Bei Absolventinnen und Absolventen anderer als der genannten ingenieurwissenschaftlichen Studiengänge wird auf Antrag über die Zulassung entschieden.
  2. **Sprache**

Gute englische Sprachkenntnisse müssen vorhanden sein, um den englischsprachigen Lehrveranstaltungen folgen zu können. Als Nachweis dient:

- 1) Der Nachweis von guten Englischkenntnissen auf der Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen:
  - a. TOEFL-Test oder
  - b. ein vergleichbarer international anerkannter Englischtest, der den Nachweis der entsprechenden Sprachniveaustufe liefert oder
  - c. das Hochschulzeugnis, das entsprechende Kenntnisse bescheinigt.
- 2) oder der Nachweis durch die Erfüllung von mindestens einem der nachfolgenden Kriterien:
  - a. Englisch war offizielle Sprache der Schulausbildung,
  - b. mindestens sechs Monate Studien- oder Arbeitsaufenthalt in einem englischsprachigen Land,
  - c. Englisch war die offizielle Sprache des für das Masterstudium Medical Microtechnology qualifizierenden Studiums.

Über den Nachweis der sprachlichen Eignung entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss.

- (2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet die Studiengangkoordination auf der Basis der Durchschnittsnote, des Nachweises der Englischkenntnisse, der Studiendauer und der Studieninhalte des ersten Studiums sowie der Staatsbürgerschaft der Bewerberinnen und Bewerber in einem hochschulinternen Auswahlverfahren, das vom gemeinsamen Studienausschuss beschlossen wird.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Masterprüfung im Studiengang Medical Microtechnology oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder wenn sie oder er sich in diesem Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

## § 6

### Studienziel, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau und Inhalt

- (1) Durch anwendungsbezogene Lehre soll eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung vermittelt werden, die zu selbstständiger Tätigkeit im Beruf befähigt. Die Studierenden sollen durch das Studium die Fähigkeit erwerben, auf wissenschaftlicher Grundlage zu denken und zu handeln. Sie sollen die entsprechenden Methoden und Fachkenntnisse der Medizintechnik während des gesamten Produktlebenszyklus eines Medizinproduktes kennen, selbstständig anwenden und weiterentwickeln können. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf der Nutzung von Mikrotechniken für die Medizintechnik.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (4) Der Studienumfang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) und in der Regel 48 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) Das Studium gliedert sich in:

	Semester	ECTS-Leistungspunkte
Pflichtmodule an der THL und der UzL	1	30
Pflichtmodule an der SDU	2	25
Wahlpflichtmodule an der SDU	2	5
Forschungspraktikum	3	24
Studierendenkonferenz	3	6
Abschlussarbeit	4	26
Abschlusskolloquium	4	4
Gesamt:		120

- (6) Das Studium umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module, in denen die Studierenden für den erfolgreichen Abschluss des Studiums Prüfungs- und Studienleistungen nachweisen müssen.
- (7) Die Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Semesters werden durch das Lehrangebot der University of Southern Denmark (SDU) sichergestellt und entsprechend geltender Vereinbarungen an der Technischen Hochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck anerkannt. Die anzuerkennenden Leistungen umfassen die in der Anlage 1 aufgeführten Module.
- (8) Das Studium und die Prüfungen erfolgen gemäß der Hochschulvereinbarung nach den Regelungen der University of Southern Denmark (SDU).

**§ 7  
Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Erreichung der jeweiligen Lernergebnisse wird durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen unterstützt. An der Technischen Hochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck werden insbesondere folgende Arten der Lehrveranstaltungen angeboten:

Art der Lehrveranstaltung	Inhalt der Lehrveranstaltung
Vorlesungen (V)	Vermittlung des Lehrstoffs
Übungen (Ü)	Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs mit Aussprachemöglichkeiten
Praktika (Pr)	praktische (Labor-)Tätigkeit innerhalb der Hochschule in kleinen Gruppen
Projekte (Pj)	Bearbeitung von Projektaufgaben
Seminare (S)	Bearbeitung von ausgewählten Gebieten
Exkursionen (E)	Studienfahrten zur Heranführung an die Verhältnisse der Berufswelt, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden und Diskussionen

- (2) Gegenstand und die zugehörige Art der Lehrveranstaltung sowie Dauer, Umfang, Anzahl und Zeit ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das Dekanat kann genehmigen, dass Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

**Teil III - Anforderungen und Durchführung von Prüfungen**

**§ 8  
Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium**

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 26 LP, die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.
- (2) Das Abschlusskolloquium wird als mündliche Fachprüfung durchgeführt und hat einen Umfang von 4 LP. Die Dauer beträgt 60 Minuten. Davon soll die Präsentation der Arbeit die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

**§ 9  
Voraussetzungen und Zulassung**

- (1) Zu einer Studienleistung wird zugelassen:
  1. wer im Masterstudiengang Medical Microtechnology eingeschrieben ist und
  2. wer die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Zu einer Prüfungsleistung wird zugelassen:
  1. wer im Masterstudiengang Medical Microtechnology eingeschrieben ist und
  2. wer die zugehörigen Studien- und Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

- (3) Über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis aller nach dem Modulplan dieser Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des ersten Fachsemesters zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen, mindestens 20 LP aus dem zweiten Fachsemester sowie das erfolgreich absolvierte Forschungspraktikum.
- (6) Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) ist der Nachweis aller nach dem Modulplan der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Leistungen und die bestandene Masterarbeit.

## **§ 10 Prüfungsverfahren**

- (1) Das Prüfungsverfahren richtet sich nach der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Technischen Hochschule Lübeck, sofern in dieser Studien- und Prüfungsordnung nichts Anderes geregelt ist.
- (2) Abweichen von § 25 Absatz 1 der Prüfungsverfahrensordnung der Technischen Hochschule Lübeck können nicht bestandene Modulprüfungen einschließlich der Modulteilprüfungen einmal wiederholt werden.

## **§ 11 Prüfungssprache**

Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden bestimmen, dass Prüfungsleistungen auch in deutscher Sprache erbracht werden können.

## **§ 12 Forschungspraktikum**

- (1) Durch das Forschungspraktikum erhalten die Studierenden des Masterstudienganges Medical Microtechnology die Gelegenheit, praktische Erfahrungen in der Anwendung von Forschungsmethoden in künftigen Aufgabenfeldern zu erwerben. Es dient dem Nachweis des ingenieurmäßigen Arbeitens auf dem Gebiet der Medizintechnik.
- (2) Die Dauer des Forschungspraktikums beträgt mindestens 16 Arbeitswochen in Vollzeit. Es kann in maximal zwei Abschnitten von je 8 Arbeitswochen in Vollzeit absolviert werden.
- (3) Studierende müssen sich zu dem Forschungspraktikum frist- und formgerecht anmelden. Die Anmeldung erfolgt über ein Formblatt bei der Studiengangkoordination. Der Prüfungsausschuss muss dem geplanten Inhalt des Forschungspraktikums zustimmen.
- (4) Das Nähere über Gegenstand und Art des Forschungspraktikums regelt die vom Studiengangausschuss zu beschließende Richtlinie.

## **§ 13 Bewertung, Gewichtung, Bildung der Gesamtnote**

- (1) Bestehen Module aus mehreren Modulteilprüfungen, so muss jede einzelne Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein, damit das Modul als bestanden gilt.
- (2) Die Modulabschlussprüfungen und Modulteilprüfungen werden durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP der Module sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Abweichend von §15 Absatz 8 der Prüfungsverfahrensordnung der Technischen Hochschule Lübeck werden für die Bildung der Gesamtnote die Modulnoten, die Note der Abschlussarbeit sowie die Note des Kolloquiums durch die zu vergebenden LP gewichtet. Die für die Gewichtung relevanten LP sind in der Anlage 1 festgelegt.

**§ 14**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft und gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 neu eingeschriebenen Studierenden.

Lübeck, xx.xxxx.2020

Prof. Dr. Stephan Klein  
Vorsitzender des gemeinsamen Ausschusses für Medical Microtechnology

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung 2021 Masterstudiengang Medical Microtechnology**

Modul-Nr.	Modulname	Name der Lehrveranstaltung	Art der Veranstaltung	Semester	Leistung		Voraussetzungen	Sprache	SWS	ECTS (LP)
					Prüfungsleistung	Studienleistung				
<b>Pflichtmodule an der TH Lübeck und der Universität zu Lübeck</b>										
<b>1.1</b>	<b>System Theory</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>6</b>
		Signal and Systems	Vorlesung	1	MP-M (20 Min.)				2	3
		Numerical Methods	Vorlesung	1	MP-K (90 Min.)				2	3
<b>1.2</b>	<b>MatLab - Workshop</b>							<b>englisch</b>	<b>2</b>	<b>4</b>
		MatLab - Workshop	Projekt	1	MP-K (90 Min.)		**		2	4
<b>1.3</b>	<b>Medicine</b>							<b>englisch</b>	<b>8</b>	<b>8</b>
		Anatomy and Physiology	Vorlesung	1	MP-K (90 Min.)				4	4
		Microbiology and Hygiene	Projekt	1	MP-PF		**		4	4
<b>1.4</b>	<b>Natural Science</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
		Biomechanics	Vorlesung	1	MP-K (90 Min.)				2	2
		Biophysics	Vorlesung	1	MP-K (90 Min.)				2	2
<b>1.5</b>	<b>Medical Technology</b>							<b>englisch</b>	<b>6</b>	<b>8</b>
		Medical Technology	Vorlesung	1	MP-K (90 Min.)				4	6
		Medical Technology - Lab	Praktikum	1		Tb	**		2	2
<b>Pflichtmodule an der University of Southern Denmark</b>										
<b>2.1</b>	<b>Cleanroom Microfabrication</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Cleanroom Microfabrication		2	MP-M (20 Min.)				4	5
<b>2.2</b>	<b>Computational Multi-Physics</b>							<b>englisch</b>	<b>8</b>	<b>10</b>
		Computational Multi-Physics		2	MP-M (20 Min.)				8	10
<b>2.3</b>	<b>Optics for Engineers</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Optics for Engineers		2	MP-M (20 Min.)				4	5
<b>2.4</b>	<b>Clinical Application - Project</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Clinical Application - Project		2	MP-M (20 Min.)				2	3
		Regulatory Affairs		2	MP-K (90 Min.)				2	2

Wahlpflichtmodule an der University of Southern Denmark										
<b>2.6</b>	<b>Real-time Systems</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Real-time Systems		2	MP-M (20 Min.)				4	5
<b>2.7</b>	<b>Nanofabrication Technology</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Nanofabrication Technology		2	MP-M (20 Min.)				4	5
<b>2.8</b>	<b>Summer School</b>							<b>englisch</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
		Summer School		2	MP-M (20 Min.)		**		4	5
<b>Studienabschluss</b>										
<b>A1</b>	<b>Forschungspraktikum</b>							<b>englisch</b>		<b>30</b>
		Forschungspraktikum	Praktikum	3		Tu				24
		Studierendenkonferenz	Seminar	3		Tu	**			6
<b>A2</b>	<b>Abschluss</b>							<b>englisch</b>		<b>30</b>
		Abschlussarbeit		4						26
		Abschlusskolloquium		4	MP-M (60 Min.)					4

LP: Leistungspunkte

MP-K: Modulprüfung Klausur

MP-M: Modulprüfung mündlich

MP-PF: Modulprüfung Portfolioprüfung

MP-PA: Modulprüfung Projektarbeit

Tb: Test benotet (Studienleistung)

Tu: Test unbenotet (Studienleistung)

\*\* Es besteht eine Anwesenheitspflicht für die Lehrveranstaltung.